Leistungsvereinbarung

Zwischen

1. Einwohnergemeinde Allschwil

Adresse:

Vertreten durch **Nicole Nüssli-Kaiser** handelnd als Gemeindepräsidentin, sowie **Dieter Pfister**, handelnd als Gemeindeverwalter, und

2. Einwohnergemeinde Binningen

Adresse:

Vertreten durch **Mike Keller**, handelnd als Gemeindepräsident, sowie **Nicolas Hug**, handelnd als Gemeindeverwalter,

3. Einwohnergemeinde Schönenbuch

Adresse:

Vertreten durch **Markus Oser**, handelnd als Gemeindepräsident, sowie **Marcel Friederich**, handelnd als Gemeindeverwalter

(im Folgenden: die Gemeinden) als Leistungsbestellerinnen

sowie dem

4. Betriebsverein Spitex Allschwil Binningen Schönenbuch

Vertreten durch Carlo Mati, handelnd als Präsident des Vorstandes, sowie Peter Kury, handelnd als Geschäftsleiter

(im Folgenden: die Spitex ABS) als Leistungserbringer

Angebot von spitalexterner Haus- und Krankenpflege sowie Betreuung in den Tagesstätten

(im Folgenden: die Dienstleistungen)

1. Kapitel: Allgemeines

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Gemeinden haben gemäss § 79 Gesundheitsgesetz BL die Koordination und das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) sicherzustellen. Sie tragen die daraus entstehenden Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter und eines angemessenen Anteils der Leistungsbezüger.
- 1.2 Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien das Erbringen von Dienstleistungen durch die Spitex ABS nach Massgabe der vorliegenden Leistungsvereinbarung.
- 1.3 Diese Leistungsvereinbarung definiert die Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex ABS und legt die gegenseitigen Pflichten sowie die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.
- 2. Gesetzliche und weitere Grundlagen / Verbindlichkeiten
- 2.1 Bundesgesetze und Verordnungen Massgebend sind folgende Bundesgesetze und Verordnungen:
 - Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.März 1994, insbesondere Art. 25, 32, 35, 44, 46, 56, 58;
 - Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27. Juni 1995 (Stand 1. Januar 2012), insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77;
 - Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.September 1995 (Stand 1. Januar 2012), insbesondere Art. 7, 7a, 7b, 8, 9, 20, 24, 33, 34;
- 2.2 Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene Gültig sind folgende Gesetze und Verordnungen des Kantons oder der Gemeinden:
 - Gesundheitsgesetz Kanton Baselland, GesG 901 (seit 1.Januar 2009 in Kraft), insbesondere Artikel 1, 2, 3, 37, 38, 79;

09.01.2014 2/22

- Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA), insbesondere Art. 1, 2, 4, 5;
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung;
- 2.3 Tarifvertrag mit Krankenversicherern für Akut- und Übergangspflege Erbringt die Spitexorganisation Akut- und Übergangspflege gemäss KLV 7b, so gilt der aktuelle Tarifvertrag zwischen dem Spitex-Verband Baselland als Vertreter der Spitex-Organisationen des Kantons Basel-Landschaft und den Dachverbänden der Krankenversicherer.
- 2.4 Die Spitex ABS erbringt die Leistungen der Akut- und Übergangspflege für den Kanton Basel-Landschaft nach dessen Vorgaben.

2.5 Qualitätsgrundlagen

- Qualitätsmanual Spitex Schweiz, Spitex Verband Schweiz, Ausgabe 2010
- Finanzmanual Spitex Schweiz, Spitex Verband Schweiz, Ausgabe 2011

2. Kapitel: Ziele, Aufgaben und Leistungen der Spitex ABS

3. Ziele

- 3.1 Die Spitex ABS fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.
- 3.2 Die Spitex ABS ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne dieser Vereinbarung zu verwenden.
- 3.3 Die Spitex ABS stellt die Wahrung der Würde ihrer Klientinnen und Klienten sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher.

4. Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben die Einwohnerinnen und Einwohner aller Altersgruppen mit Wohnsitz in einer leistungsbestellenden Gemeinde, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt ist.

09.01.2014 3/22

1. Abschnitt: Hauptleistungen

5. Allgemeine Leistungen

Die Leistungen der Spitex ABS beinhalten insbesondere:

- Beratung und Anleitung zum Erkennen und Einsetzen von Ressourcen der betreuten Person und ihres jeweiligen Umfelds (Hilfe zur Selbsthilfe);
- Pflegerische, therapeutische, palliative und psychiatrische Massnahmen;
- Unterstützung in der Alltagsbewältigung und Hauswirtschaft;
- Unterstützung und Beratung bei Abnahme der k\u00f6rperlichen, kognitiven und psychischen F\u00e4higkeiten und M\u00f6glichkeiten;
- Triage zu Fachstellen wie z.B. zu sozialen Diensten oder zu Ärzten.

6. Pflege

Die Spitex ABS übernimmt pflegerische Dienstleistungen gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungsverordnung.

7. Hauswirtschaft und Betreuung (oder betreuende Aufgaben)

Die Spitex ABS übernimmt hauswirtschaftliche und betreuende Tätigkeiten. Diese werden im Anhang zu dieser Leistungsvereinbarung aufgeführt und konkretisiert.

8. Tagesstätte

- 8.1 Die Spitex ABS stellt das Angebot einer Tagesstätte in Allschwil und einer Tagesstätte in Binningen sicher. Das Dienstleistungsangebot wird im Anhang zu dieser Leistungsvereinbarung aufgeführt und konkretisiert.
- 8.2 Die in der Tagesstätte erbrachten Pflegeleistungen werden gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung erbracht.

9. Umsetzung des Dienstleistungsangebotes

9.1 Die Spitex ABS betreibt je ein gut erreichbares, kundenorientiertes Spitex-Zentrum in Allschwil und in Binningen, in welchen die Spitex-Dienstleistungen koordiniert werden. Für die Umsetzung des Dienstleistungsangebotes verpflichtet sich die SpitexABS entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

09.01.2014 4/22

9.2 Die Spitex ABS koordiniert ihre Dienstleistungen mit weiteren Partnern des ambulanten und des stationären Gesundheits- und Sozialwesens.

2. Abschnitt: Weiteres

- 10. Ablehnung von Einsätzen
- 10.1 Die Spitex ABS kann die Erbringung von Dienstleistungen unter folgenden Voraus-setzungen ablehnen:
 - Bei den Mitarbeitenden namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen nicht oder nicht mehr zumutbarer Betreuungssituation;
 - Bei Androhung von Gewalt;
 - Bei Tätlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen;
 - Bei Gesundheitsgefährdung der Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien;
 - Wenn die Rechnungen nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden, können die Leistungen eingestellt werden.
- 10.2 Eine Leistungseinstellung erfolgt nach Massgabe des Qualitätsmanual Spitex Schweiz, Spitex Verband Schweiz und erst nach einer Abklärung seitens der Spitex ABS über mögliche Auswirkungen der Leistungseinstellung.
- 11. Delegation und Case-Management
- 11.1 Die Spitex ABS bietet die Leistungen dieser Vereinbarung und des Anhangs grund-sätzlich selber an.
- 11.2 Spitex-Dienstleistungen dürfen im Einzelfall (u.a. Spitex-Dienstleistungen für Kinder, Palliativpflege) von der Spitex ABS delegiert werden.
- 11.3 Die Spitex ABS darf Aufträge an Dritte erteilen, unter der Voraussetzung, dass die gleichen Qualitätsrichtlinien angewendet werden.
- 11.4 Sind mehrere Personen und Institutionen beteiligt, liegt die Fallführung bei der Spitex ABS. Sie berät ihre Klientinnen und Klienten, koordiniert deren Betreuung, führt ein entsprechendes Dossier und ist für das Rechnungswesen respektive dessen Kontrolle verantwortlich.

09.01.2014 5/22

12. Qualitätssicherung

- 12.1 Die Spitex ABS erfüllt die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 58 KVG, Art. 77 KVV) und hält sich an das geltende Qualitätsmanual und weitere Qualitätsvorgaben des Spitex-Verbandes Schweiz.
- 12.2 Die Sicherheit des Personals der Spitex ABS wird gewährleistet (EKAS- und anerkannte Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen).
- 12.3 Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.
- 12.4 Die Parteien sorgen für ein angemessenes Beschwerdewesen im Zusammenhang mit Klientenreklamationen.

3. Kapitel: Personelles

Grundsätze Personal

- 13.1 Die Spitex ABS beschäftigt den Aufgaben entsprechend ausgebildetes, fachlich und sozial kompetentes Personal.
- 13.2 Sie ermöglicht dem Personal und der Leitung die betrieblich angemessene und notwendige Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- 13.3 Sie pflegt einen intensiven Kontakt zu den Berufsschulen und stellt Praktikumsund Lehrstellen zur Verfügung.

14. Anstellungsbedingungen

- 14.1 Die Spitex ABS ist für ihr Personalwesen verantwortlich.
- 14.2 Die Anstellungsbedingungen sowie das Lohnsystem der Spitex ABS orientieren sich am Personalrecht des Kantons Basel-Landschaft
- 14.3 Die Spitex ABS trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Sinne der Artikel 2ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Mann und Frau.

09.01.2014 6/22

4. Kapitel: Leistungen der Gemeinden / Finanzielles

1. Abschnitt: Gemeinden

15. Unterstützungspflicht der Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Spitex ABS bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere die Funktion der politischen Interessenvertretung.

16. Kostenübernahme überkommunaler Dienstleistungen

Die Gemeinden begleichen die Originalrechnungen der Drittanbieter, die von der Spitex ABS bestätigt wurden. Die Zahlungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu leisten.

2. Abschnitt: Finanzielles

17. Ausgangslage

Die Einnahmen der Spitex ABS setzen sich zusammen aus:

- Erträgen aus Leistungen
- Kostenbeteiligung der Gemeinden
- Kostenbeteiligung des Kantons Basel-Landschaft
- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Zuwendungen
- Dienstleistungen für Dritte.

18. Klientinnen- / Kliententarife

- 18.1 Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen (pflegerische Leistungen gemäss KVG), gelten die in Art. 7a KLV festgesetzten Beiträge der Krankenversicherer. Für die Akut- und Übergangspflege gelten die vertraglich vereinbarten kantonal gültigen Tarife gemäss Tarifvertrag.
- 18.2 Für alle anderen Spitex-Dienstleistungen, die nicht dem KVG unterstehen, gelten die zwischen Auftraggeber (Spitex ABS) und Auftragnehmer (Klientschaft) vereinbarten Tarife.
- 18.3 Leistungsbezügern mit Wohnsitz ausserhalb des Versorgungsgebietes werden die Vollkosten in Rechnung gestellt.

09.01.2014 7/22

19. Finanzierungsbeiträge der Gemeinden

Die Gemeindebeiträge bestehen aus fixen Beiträgen (Sockelbeitrag), variablen Beiträgen aufgrund der für die jeweilige Gemeindeeinwohnerschaft erbrachten Leistungen gemäss Leistungsabrechnung sowie den Finanzierungsbeiträgen für die Tagesstätten.

Die durch Spitex ABS vereinnahmten Patientenbeteiligungen werden mit den variablen Kosten verrechnet.

Im Anhang 1 des Vertrages werden die Finanzierungsmechanismen dargestellt. Sie sind ein integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Vorbehalten bleiben Anpassungsmechanismen gemäss Ziffer 20.1 hiernach.

20. Anpassungsmechanismen (Zuschläge/Abzüge)

- 20.1 In Ausnahmefällen, so insbesondere bei:
 - a) einer Änderung der Gesetzesgrundlagen auf Stufe Bund und/oder Kanton;
 - b) Änderungen im kantonalen Personalrecht;
 - c) Veränderungen der Tarifverträge durch die Krankenversicherer;
 - d) unvorhergesehenen Auflagen von Bund/ Kanton/Krankenkassen, deren Umsetzung für die Spitex ABS einen ausserordentlichen Mehraufwand bedeuten:
 - e) massiven Zunahmen der Dienstleistungen (z.B. bei arbeitsintensivem Case Management im Zusammenhang mit von überregionalen Anbietern ausgeführten Dienstleistungen), welche personalkostenrelevant sind;
 - f) Anpassungen des vereinbarten Leistungskataloges (Anhang 2); in diesem Fall verpflichten sich die Parteien, auf begründetes Gesuch durch die Spitex ABS hin Verhandlungen über zusätzliche Finanzierungsbeiträge der Gemeinden zu führen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinden der Spitex ABS im Zusammenhang mit Anpassungen des Leistungskataloges ihrerseits ein begründetes Gesuch um Kürzung der Beiträge unterbreiten.

21. Zahlungsmodus

- 21.1 Die Gemeinden bezahlen gemäss dem von der Spitex ABS vorgelegten und von den Gemeinden gutgeheissenen Budget jährlich bis zum 15. Januar den berechneten Sockelbeitrag, sowie weitere Akontozahlungen für den variablen Leistungsteil und die Finanzierung der Tagesstätten gemäss beidseits bewilligtem Zahlungsplan.
- 21.2 Die Spitex ABS verpflichtet sich, das jährliche Budget bis zum 15. Juni des Vorjahres einzureichen.

09.01.2014 8/22

- 21.3 Nach Abschluss jedes Rechnungsjahres werden etwaige Zuschläge oder Abzüge der Gemeinden gemäss Ziffer 20.1 hiervor auf der Basis folgender, von der Spitex ABS bis zum 30. April des Folgejahres einzureichender Vorjahresunterlagen berechnet:
 - Von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen genehmigte Jahresrechnung samt Jahresbericht;
 - Finanzielle Kennzahlen (Anzahl KLV- und nicht KLV-Stunden, Einsätze, etc.);
 - sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle.
- 21.4 Erfolgt aufgrund von Ziffer 20.1 eine Anpassung der Beitragsleistungen, so ergeht eine Nachzahlung bzw. eine Verrechnung bis zum 31. Mai des Folgejahres.

5. Kapitel: Controlling

1. Abschnitt: Aufgaben der Spitex ABS

22. Buchführungspflicht

Die Spitex ABS führt ihre Bücher ordnungsgemäss nach Massgabe der Bestimmungen von Artikel 957 ff. OR sowie des Finanzmanuals des Spitex-Verbandes Schweiz.

23. Auskunftspflicht

Zusätzlich zu den Unterlagen gemäss Ziffer 21.2 hiervor unterbreitet die Spitex ABS den Gemeinden jährlich bis spätestens 15. Juni für die Budgetierung der Gemeindebeiträge des Folgejahres nachstehende Unterlagen:

- das detaillierte Budget für das Folgejahr mit Kostenverteiler zwischen den Gemeinden
- einen Bericht über die Entwicklung des Betriebes.

2. Abschnitt: Kompetenzen der Gemeinden

24. Einsichtsrecht

Vertreter der Kontroll- und Aufsichtsorgane der Gemeinden sind berechtigt, zwecks Kontrolle der Vertragserfüllung durch die Spitex ABS und in Absprache mit deren Organen, Einsicht in alle dazu erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Die Gemeindevertreter haben dabei den Persönlichkeitsschutz aller involvierten Personen zu gewährleisten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Konfliktregelung

1. Abschnitt: Leistungsstörungen

25. Feststellen einer Leistungsstörung

- 25.1 Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine oder mehrere andere Vertragsparteien ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommen, hat sie diese sofort schriftlich an ihre Pflichten zu erinnern und eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- 25.2 Soweit erforderlich, einigen sich die Vertragsparteien über Massnahmen zur Vermeidung von Leistungsstörungen.

26. Finanzierungswirksame Leistungsstörungen

Erbringt die Spitex ABS wesentliche, ihr aufgrund der vorliegenden Vereinbarung obliegende Dienstleistungen aus Gründen, die sie selbst schuldhaft zu vertreten hat, nicht oder nur teilweise, so steht den Gemeinden das Recht auf angemessene Kürzung bzw. Rückzahlung der Finanzierungsbeiträge zu.

2. Abschnitt: Konfliktregelung

27. Verhandlungspflicht

- 27.1 Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- 27.2 Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- 27.3 Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO, SGS 271) beschreiten.

28. Nicht betroffene Leistungen

Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

7. Kapitel: Vertragsdauer und Vertragsauflösung

29. Vertragsdauer

- 29.1 Die vorliegende Vertragsvereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Ziffer 30 hiernach wird sie fest und für alle Parteien unkündbar mindestens bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich die Vereinbarung stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
- 29.2 Auf das Ende der festen Vertragsdauer kann die Leistungsvereinbarung von jeder Gemeinde und/oder von der Spitex ABS jederzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, auf den 31. Dezember des laufenden Jahres gekündigt werden, erstmals somit per 31. Dezember 2016.
- 29.3 Die Spitex ABS nimmt zur Kenntnis, dass sie keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

30. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 30.1 Bei schwerwiegender Pflichtverletzung kann die vorliegende Leistungsvereinbarung nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung im Wiederholungs- bzw. Fortsetzungsfall von jeder Partei auch während der festen Vertragsdauer unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist jeweils auf Jahresende gekündigt werden.
- 30.2 Eine solch ausserordentliche Kündigung ist insbesondere möglich, wenn:
 - a) die Leistungen gemäss den Ziffern 5 ff. hiervor trotz gemäss Ziffer 25 und 27 hiervor vereinbarter Massnahmen nicht oder nicht gehörig erbracht werden;
 - b) wissentlich falsche Auskünfte erteilt werden:
 - c) die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden;
 - d) die Sozialabgaben nicht bezahlt werden;
 - e) eine Partei zahlungsunfähig geworden ist;
 - f) vertragswesentliche Gesetzesgrundlagen auf Stufe Bund und/oder Kanton geändert werden;
 - g) die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus Gründen, die eine bzw. mehrere andere Parteien zu vertreten haben, objektiv unzumutbar geworden ist. In diesem Fall kann die Leistungsvereinbarung unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist auf Jahresende gekündigt werden.

30.3 Kommt es zufolge Kündigung der vorliegenden Vereinbarung durch eine Partei zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung im Sinne der Ziffer 30.1 und 30.2 hiervor, so steht allen Parteien, unbesehen eines etwaigen eigenen Verschuldens, das Recht zu, die vorliegende Vereinbarung unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf das Ende des laufenden Kalenderjahres ebenfalls aufzulösen.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

31. Anhang und Delegation

- 31.1 Die im jeweiligen aktuellen Anhang 2 definierten Leistungspflichten der Spitex ABS bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Leistungsvereinbarung.
- 31.2 Die Gemeinderäte sorgen für eine möglichst einfache Vertragskompetenz betreffend Anhang 2.
- 31.3 Die Regelungen der Anhänge dürfen dem Inhalt des Hauptvertrages nicht widersprechen, nicht über dessen Regelungsgehalt hinausgehen oder dessen Anwendung vereiteln. Sie sind im Sinne des Hauptvertrages auszulegen und zu interpretieren.

32. Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung, mit eingeschlossen eine Änderung oder Aufhebung der vorliegenden Bestimmung, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung aller Parteien in Schriftform. Die Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung können durch konkludentes Verhalten nicht geändert werden.

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig oder nichtig sein oder sollten notwendige Regelungen fehlen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, und die entfallenden bzw. fehlenden Bestimmungen sollen als ersetzt gelten durch Bestimmungen, welche den ursprünglich angestrebten Zweck der Vereinbarung in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklichen.

34. Ausfertigung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jede Partei übernimmt ein originales und durch alle Parteien unterzeichnetes Exemplar.

35. Genehmigungsvorbehalt

Die Leistungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die dafür vorgesehenen kommunalen Instanzen.

Für den Spitex Betriebsverein Allschwil Binningen Schönenbuch Allschwil,		
Präsident:	Geschäftsleiter:	
Für die Einwohnergemein Allschwil,		
Gemeindepräsidentin:	Gemeindeverwalter:	
Für die Einwohnergemein Binningen,		
2		
Gemeindepräsident:	Gemeindeverwalter:	
Für die Einwohnergemein Schönenbuch,		
Gemeindepräsident:	Gemeindeverwalter:	

Genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Allschwil vom.....
GRB....
Genehmigt durch den Einwohnerratsbeschluss der Gemeinde Allschwil vom...
ERB.....
Genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Binningen vom.....
GRB....
Genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Schönenbuch vom.....
GRB....

ANHANG 1

Zusätzliche Vereinbarungsbestimmungen mit der Spitex ABS

Finanzierung

Die Finanzierung der Gemeindebeiträge erfolgt nach folgenden Kriterien:

Sonderkosten:

Als Sonderkosten werden Aufwendungen und Erträge verrechnet, die spezifisch in den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch oder in der Gemeinde Binningen entstehen, oder aus der Vorgeschichte so zugewiesen wurden.

Ziel der Spitex ABS ist es, die Sonderkosten zu eliminieren.

Die Sonderkosten Allschwil-Schönenbuch werden nach Einwohner (Stand 31.12.2012/A.19970, S:1418 = T:21388) verteilt.

Sockelkosten:

Als Sockelkosten werden die Lohnkosten von Leitung und Administration, die Personal/ Sozialversicherungskosten (50%), die Personalnebenkosten, die Kosten für Fahrzeuge und die übrigen Betriebskosten verrechnet.

Für die Verteilung wird der Gemeinde Schönenbuch ein Anteil von 4% verrechnet, dies entspricht ihrem Einwohneranteil an der Gesamteinwohnerzahl der 3 Gemeinden (Stand 31.12.2012/A:19970 B:14914 S:1418 = T:36302).

Den Restbetrag teilen sich die Gemeinden Allschwil und Binningen hälftig.

Die Abrechnung erfolgt nach den effektiven Kosten.

Variable Kosten:

Die variablen Kosten werden nach den budgetierten Stunden pro Gemeinde verteilt. Die Abrechnung erfolgt nach den effektiven Stunden.

Tagesstätten:

Für die beiden Tagesstätten werden separate Budgets erstellt, die jeweils den Gemeinden (Allschwil-Schönenbuch / Binningen) angerechnet werden.

Die Abrechnung erfolgt nach den effektiven Kosten.

Zahlungsfluss:

Die Sockelkosten werden jeweils per 15. Januar fällig.

Die Sonderkosten, die Kosten für die Tagesstätten und die variablen Kosten (gemäss verabschiedetem Budget) werden quartalsweise fällig. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Spitex ABS die Schlussabrechnung für die Beträge der Gemeinden.

Die Spitex ABS erstellt jeweils mit dem Budget einen Zahlungsplan.

Allschwil,		
Präsident:	Geschäftsleiter:	
Für die Einwohnergemeine Allschwil,		
Gemeindepräsidentin:	Gemeindeverwalter:	
Für die Einwohnergemeine Binningen,	_	
Gemeindepräsident:		=
Für die Einwohnergemeine Schönenbuch,		
Gemeindepräsident:	Gemeindeverwalter:	

ANHANG 2

Zusätzliche Vereinbarungsbestimmungen mit der Spitex ABS

Leistungsangebot

Die Spitex ABS bietet folgende Leistungen an:

- 1.1 Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause
- 1.2 Pflege zu Hause
- 1.3 Tagesstätte
- 1.4 Weitere Leistungen

1. Hauswirtschaft und Betreuung zu Hause

1.1 Leistungsangebot

Das Angebot umfasst folgende Leistungen

Hauswirtschaft (HW) und Betreuung (Betr.)

Vor jedem Einsatz erfolgt eine Bedarfsabklärung. Der Bedarf wird in regelmässigen Abständen überprüft.

- 1. staubsaugen, flaumen, abstauben
- 2. aufräumen, Leergut entsorgen, Zeitungen bündeln, Abfallsäcke hinausstellen
- 3. Boden aufziehen
- 4. Küche, Bad und Toilette reinigen
- 5. betten, Bettwäsche wechseln
- 6. waschen und bügeln
- 7. kleinere Flickarbeiten
- 8. Kinder betreuen (nur in Kombination mit weiteren HW Leistungen)
- 9. Einkaufszettel zusammen mit Klient/Klientin abfassen, einkaufen oder begleiten zum Einkaufen, in Therapie oder zum Arzt, Spaziergänge
- 10. Botengänge: Post, Arzt, Apotheke, Chem. Reinigung, Schuhmacher
- 11. rüsten und kochen, in Kombination mit weiteren HW Leistungen
- 12. Küche aufräumen, Geschirr waschen und versorgen
- 13. Briefkasten leeren
- 14. Zimmerpflanzen pflegen

Folgende Arbeiten führt die Spitex ABS nicht aus:

- 1. Fenster und Treppenhäuser reinigen
- 2. Gartenarbeiten
- Laub rechen
- Schnee räumen
- 5. Grundreinigungen
- 6. Estrich und Keller reinigen oder leeren
- 7. Wohnungsräumungen/Umzüge

1.2 Leistungsempfänger

Leistungsempfänger sind

– EinwohnerInnen der Gemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch.

1.3 Zeitliche Verfügbarkeit

Die umschriebenen Leistungen werden zeitlich wie folgt sichergestellt:

tagsüber

Montag - Freitag 07:00 - 17:00

in Ausnahmefällen bis 20:00h

Samstag, Sonntag

Kein Angebot

2. Pflege zu Hause

2.1 Leistungsangebot

- Das Angebot umfasst Leistungen gemäss. Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV Art. 7
- Ausnahme: Lit. b Pkt. 10: Fusspflege bei Diabetikern

2.2 Leistungsempfänger

Leistungsempfänger sind

 EinwohnerInnen der Gemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch

2.3 Zeitliche Verfügbarkeit

Die Leistungen werden wie folgt sichergestellt:

07:00 - 12:00

Montag - Sonntag

13:30 - 22:00 22:00 - 07:00

Bereitschaftsdienst (Pikettdienst)

3. Tagesstätte

3.1 Leistungsangebot

Die Spitex ABS bietet folgende Leistungen an:

Die Tagesstätte ist ein Glied in der Behandlungskette zwischen Hilfe und Pflege zu Hause (mit oder ohne Spitex ABS) und der stationären Pflege.

Pflegeleistungen

Pflegeleistungen nach Art. 7 KLV

Aktivierung

Aktivierung der motorischen und kognitiven Fähigkeiten (bei Bedarf Einzelaktivierung).

Betreuung

Anleitung und Hilfestellung bei Aktivitäten wie Basteln und Werken, Singen, Gesellschaftsspielen, Kochen, Altersturnen, Spaziergänge, Gesprächsrunden und gemütlichem Beisammensein.

Transport

Unterstützung bei der Organisation des Transportes

- 3.2 Leistungsempfänger Leistungsempfänger sind
 - EinwohnerInnen der Gemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch
 - EinwohnerInnen aus anderen Gemeinden (nicht subventioniert)
- 3.3 Zeitliche Verfügbarkeit (Standort Allschwil):

Die Leistungen werden wie folgt sichergestellt

tagsüber

Montag - Samstag

08:30 - 17:00

Sonntag

Kein Angebot

3.4 Zeitliche Verfügbarkeit (Standort Binningen):

Die Leistungen werden wie folgt sichergestellt

tagsüber

Montag - Freitag

08:00 - 17:00

Samstag, Sonntag

Kein Angebot

4. Weitere Leistungen

4.1 Leistungsangebot

Die Spitex ABS bietet folgende zusätzlichen Leistungen an

- Besorgungen
- Mietmaterial
- Verkauf von Pflegematerial
- Serviceleistungen

4.2 Leistungsempfänger

Leistungsempfängersind

- EinwohnerInnen der Gemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch
- 4.3 Zeitliche Verfügbarkeit

Die Leistungen werden wie folgt sichergestellt:

07:00 - 12:00

Montag - Sonntag

13:30 - 17:00

in Ausnahmefällen bis 20:00h

Für den Spitex Betriebsve Allschwil,	rein Allschwil Binningen Schönenbud 	:h
Präsident:	Geschäftsleiter:	
Für die Einwohnergemein Allschwil,		
Gemeindepräsidentin:	Gemeindeverwalter:	
Für die Einwohnergemeine	-	
Gemeindepräsident:	Gemeindeverwalter:	
F ür die Einwohnergemein e Schönenbuch,		
Gemeindepräsident:	Gemeindeverwalter:	

09.01.2014 22/22